

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

30. Januar 2007

Mitgeteilt den

31. Januar 2007

Protokoll Nr.

88

## **Region Prättigau**

### **Regionaler Richtplan Radweg Prättigau**

Der Regionalverband **Pro Prättigau** verabschiedete an der Delegiertenversammlung am 18. Mai 2006 den regionalen Richtplan Radweg Prättigau und reichte diesen mit Schreiben vom 12. Juni 2006 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Richtplanunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext „Regionaler Richtplan Radweg Prättigau“ (Die Beschlussinhalte sind mit einem grauen Raster gekennzeichnet).
- Richtplankarte „Radweg“ 1:25'000
- Grundlagenpläne 1 : 25'000 (Teilbereiche West und Ost)

Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 beantragte die Pro Prättigau zusätzlich, das Radwegteilstück Küblis – Klosters im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses ebenfalls mit dem Koordinationsstand Festsetzung zu genehmigen.

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Prättigau bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

## **1. Formelles**

### **1.1 Verfahren**

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) sowie dem gültigen Organisationsstatut der Region (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 1304 vom 14. September 2004). Der Planungsablauf mit der erfolgten Information/Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung (24. Juni 2005), der öffentlichen Auflage (9. Januar – 7. Februar 2006) sowie der Bereinigung und Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist sichergestellt. Somit sind die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

### **1.2 Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000**

Der vorliegende regionale Richtplan stimmt mit den im kantonalen Richtplan RIP 2000 (insbesondere Kapitel 6.4 Fussgänger- und Veloverkehr) formulierten kantonalen Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen überein. Demnach werden die touristischen Rad- und Wanderwegnetze auf regionaler Ebene und grenzüberschreitend koordiniert. Der regionale Richtplan ist die Plattform, um die überkommunale Koordination sicherzustellen und die Interessen abzuwägen. Die richtplanerische Festlegung schafft die nötige Sicherheit für alle Beteiligten; der Richtplan bindet auch die kantonalen Behörden.

### **1.3 Aufbau, Darstellung und Formelles**

Der formelle Aufbau und die Darstellungsart sind abgestimmt mit der Systematik des RIP 2000. Der Richtplantext ist konzentriert und übersichtlich dargestellt. Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen.

## **2. Inhaltliche Erwägungen**

Die Zielsetzung des vorliegenden regionalen Richtplans besteht darin, eine durchgehende Radroute durch das Prättigau bis Klosters richtplanerisch zu verankern und optimal realisieren zu können. Inhaltliche Kernpunkte sind nebst den richtplanerischen Leitüberlegungen die ersatzweise Linienführung des Radweges im Abschnitt Fideris – Dalvazza sowie die definitive Linienführung in den Abschnitten Küblis bis Klosters.

In konzeptioneller Hinsicht wird der vorliegende Richtplan allseits positiv beurteilt. Er kann insoweit ohne weiteres genehmigt werden.

### **2.1 Streckenabschnitt Fideris - Dalvazza**

In Bezug auf den geplanten Neubau dieses Streckenabschnittes ist die Bereinigung soweit gediehen, dass einer Festsetzung nichts entgegen steht. Im Sinne von Präzisierungen drängen sich als Ergänzungen zu den Richtplanunterlagen folgende Hinweise auf:

- Gemäss aktuellem Projektbearbeitungsstand ist eine Verlegung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den Radweg aus Kostengründen nunmehr nicht mehr vorgesehen. Im Bereich Landquartbrücke – Dalvazza wird die parallele Führung des Radweges zur Hauptstrasse nicht mehr in der geplanten Form möglich sein. Die Detailprojektierung wird im Rahmen der 2008 beginnenden Vorarbeiten zur Umfahrung Küblis erfolgen.
- Seitens des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) wird beantragt, dass auf den Teilstücken, wo das RhB-Gleis sehr nahe an die Landquart und damit auch an die Auenbestände (Auenobjekte A-1706 von lokaler sowie A-1707 und A-1708 von regionaler Bedeutung) heranreichen, gegenüber dem RhB-Geleise ein Abstand von 3 m und eine Ausbaubreite von 2.5 m für den Radweg festgelegt wird. Dies wird in der Detailprojektierung umzusetzen sein. Der im Richtplan festgelegte Bezug des ANU im Rahmen der Detailprojektierung und Realisierung wird im übrigen ausdrücklich begrüsst.

## **2.2 Streckenabschnitte Dalvazza - Saas und Saas - Klosters**

Die Radwegabschnitte Dalvazza - Saas und Saas - Klosters verlaufen grösstenteils auf bestehenden Güterwegen entlang der Landquart, wurden jedoch beim Unwetter 2005 stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Linienführung durchquert mehrfach die Aue A-1712 von regionaler Bedeutung (im RIP2000 als Zwischenergebnis eingestuft). Im Gebiet „Marchtobel-Rütlandtobel“ wurde der bestehende Güter-/Fussweg durch das Unwetterereignis 2005 auf einer Länge von rund 200 m zerstört. Aufgrund der offenen Fragen über eine allfällige Verlegung oder Optimierung der Linienführung wurde der gesamte Abschnitt von Dalvazza bis Klosters als Zwischenergebnis eingestuft. In den Leitüberlegungen des Richtplans (Ziffer B) ist festgelegt, dass die Linienführung unter Berücksichtigung der Unwetterereignisse und der anstehenden Projekte optimiert werden soll.

Gestützt auf die Ergebnisse des Augenscheins vom 21. Juni 2006, die erfolgte Abwägung der Interessen und das laufende Projekt Instandstellung Unwetter August 2005: Waldweg „Fäldrifa/Rütland und Hangverbauung Au“ beantragt der Regionalverband Pro Prättigau, den Abschnitt Dalvazza – Klosters ebenfalls als Festsetzung zu genehmigen. Dies entspricht dem im regionalen Richtplan explizit vorgesehenen Vorgehen, die Aufstufung in den Koordinationsstand Festsetzung gestützt auf entsprechende Grundlagenarbeiten vorzunehmen. Seitens des Amtes für Wald wird in der Stellungnahme vom 20. November 2006 bestätigt, dass gestützt auf die Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt vom 8. November 2006 nunmehr die grundsätzlichen Fragen geklärt sind. Infolgedessen sind die Voraussetzungen gegeben, den gesamten Abschnitt des Radweges Dalvazza - Klosters im Sinne des Antrages der Pro Prättigau als Festsetzung zu genehmigen.

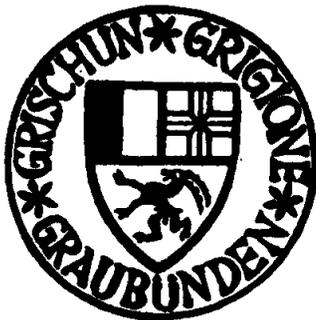
## **2.3 Streckenabschnitt Klosters Dorf – Klosters Platz**

Von Klosters Dorf bis Klosters Platz ist im Richtplan (als Alternative zur Linienführung über die bestehenden Erschliessungsstrassen/Wege bzw. abschnittsweise über die Ortsdurchfahrt) die Variante über eine mögliche Baupiste für den Doppelspurausbau der RHB als Zwischenergebnis einbezogen. Aus heutiger Sicht wird diese Doppelspur voraussichtlich erst nach 2010 realisiert werden können. Die Einstufung als Zwischenergebnis ist angemessen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der vom Regionalverband Pro Prättigau am 18. Mai 2006 beschlossene **regionale Richtplan Radweg Prättigau** wird mit der Änderung/Fortschreibung vom 29. Juni 2006 (Aufstufung des Abschnittes Dalvazza bis Klosters Dorf in den Koordinationsstand Festsetzung) im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang sowie für die erforderlichen Fortschreibungen im kantonalen Richtplan und in der Synthesekarte zu sorgen.
3. Die Pro Prättigau wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren.
4. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni